

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

10. Januar 2018

Nr. 1 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
1/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages	2
2/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich Grüner Winkel im Stadtteil Leiberg	3 - 4
3/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr.17 „In Kramers Kampe`` im Stadtteil Fürstenberg	5 - 6
4/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	7

1/2018

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Abschluss eines Gas-  
Konzessionsvertrages für das Stadtgebiet  
der Stadt Bad Wünnenberg gemäß  
§ 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Stadt Bad Wünnenberg macht bekannt, dass sie am 27.11.2017 einen Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Wegenutzungsvertrag) nach Maßgabe des § 46 EnWG für eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren mit der Westfalen Weser Netz GmbH abgeschlossen hat. Das Angebot der Westfalen Weser Netz GmbH für die Stadt Bad Wünnenberg hat sich im Wettbewerb durchgesetzt, da mit diesem Angebot gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG die Zielsetzungen des § 1 EnWG am besten umgesetzt worden sind.

Bad Wünnenberg, den 22. Dezember 2017

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

2/2018

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

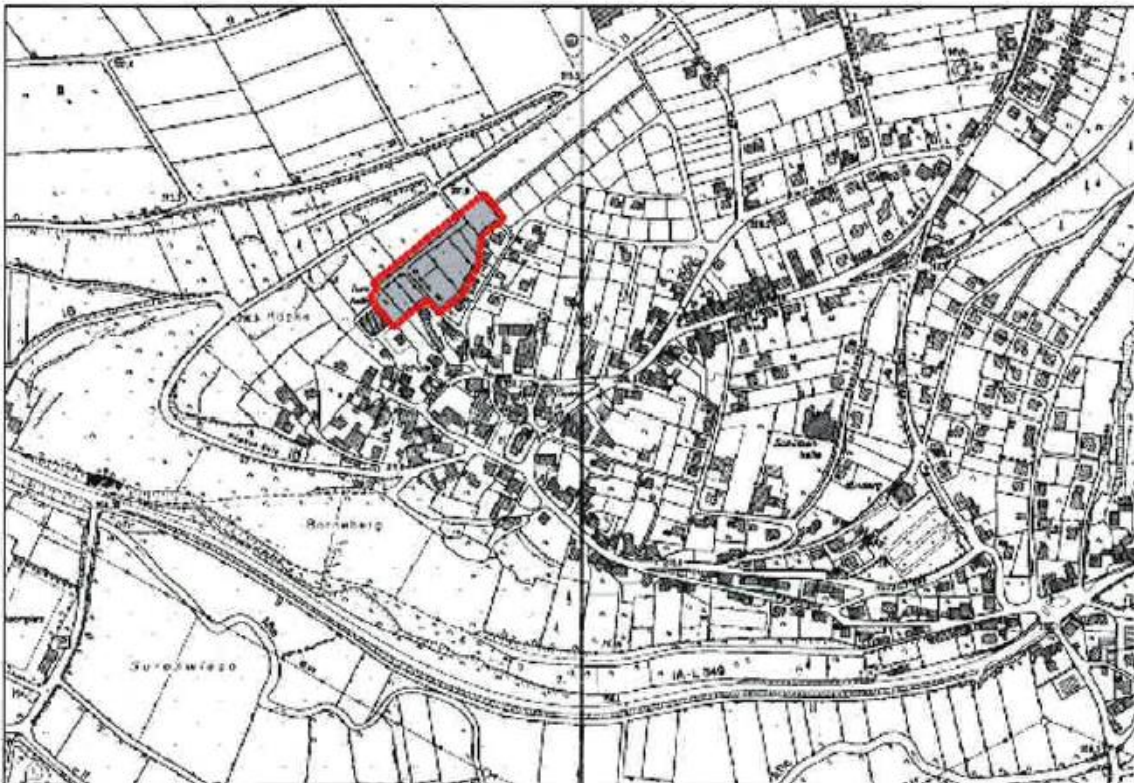
Bad Wünnenberg, 03.01.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich Grüner Winkel im Stadtteil Leiberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich Grüner Winkel im Stadtteil Leiberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Die Ergänzungssatzung im Bereich Grüner Winkel im Stadtteil Leiberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Die Ergänzungssatzung im Bereich Grüner Winkel im Stadtteil wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister



3/2018

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

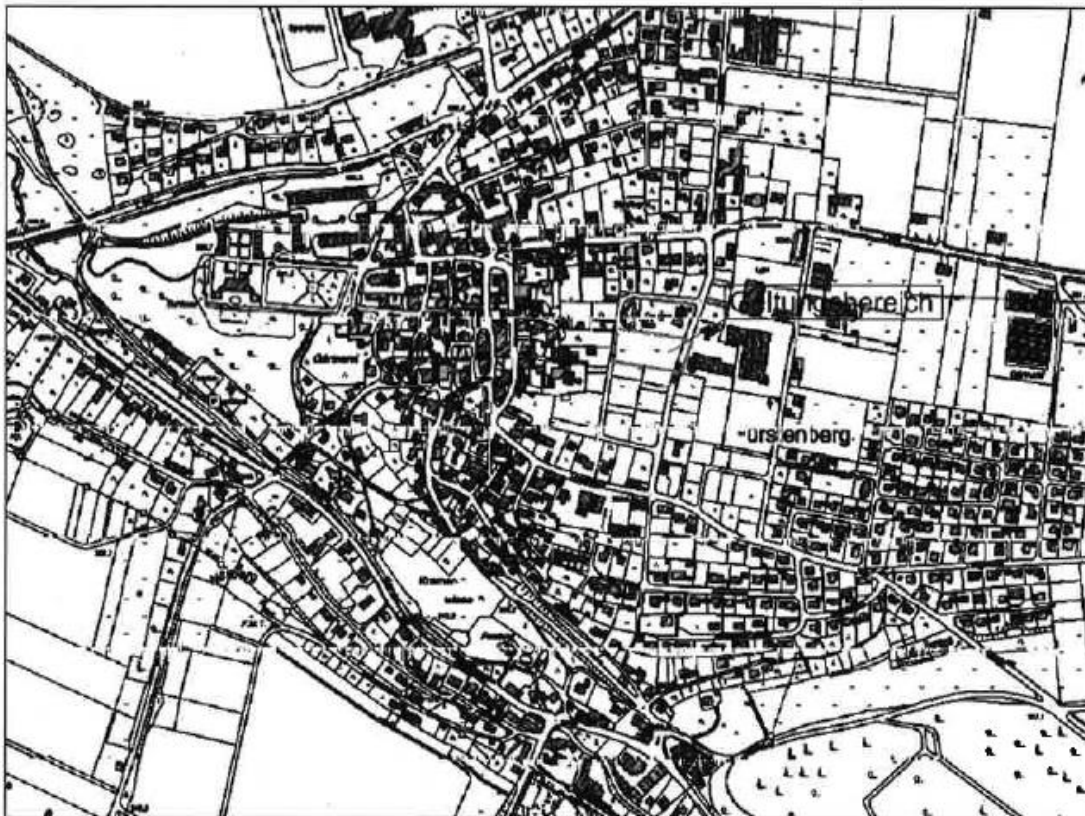
Bad Wünnenberg, 03.01.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 17 „In Kramers Kampe“ im Stadtteil Fürstenberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 17 „In Kramers Kampe“ im Stadtteil Fürstenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 17 „In Kramers Kampe“ im Stadtteil Fürstenberg einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 17 „In Kramers Kampe“ im Stadtteil Fürstenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

4/2018



Da die Sparurkunde Nr. 3788403206, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.08.2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 29.12.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand